

Republik. Die Jahresarbeitspläne des Zentralinstituts werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt.

(2) Zur Lösung der im § 2 genannten Aufgaben arbeiten der Direktor und die Mitarbeiter des Zentralinstituts im Auftrage des Leiters des Amtes für Jugendfragen mit den zentralen staatlichen Organen, mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die Jugendforschung betreiben, mit Bildungsstätten und Jugendeinrichtungen zusammen.

(3) Das Zentralinstitut bezieht Wissenschaftler, die in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, in Betrieben oder Leitungen gesellschaftlicher Organisationen tätig sind, als ehrenamtliche Mitarbeiter auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen in die Forschungen des Zentralinstituts ein.

(4) Das Zentralinstitut stellt enge Beziehungen zu den für die Leitung der sozialistischen Jugendpolitik verantwortlichen zentralen staatlichen Organen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen her, besonders zum Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, berät mit ihnen Grundprobleme der Entwicklung der jungen Generation und der sozialistischen Jugendpolitik.

(5) Das Zentralinstitut hat das Recht, mit Zustimmung des Rates für Soziologische Forschung sowie der jeweils zuständigen staatlichen Leiter auf der Grundlage des Arbeitsplanes in sozialistischen Betrieben, in Bildungsstätten und in Jugendeinrichtungen Forschungsarbeiten und Experimente durchzuführen.

(6) Das Zentralinstitut löst seine Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen und hilft bei der wissenschaftlichen Qualifizierung der Kader dieser Einrichtungen.

(7) Wichtige Forschungs- und Arbeitsergebnisse des Zentralinstituts sind vor dem Wissenschaftlichen Beirat beim Amt für Jugendfragen oder vor den zuständigen staatlichen Organen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zu verteidigen.

(8) Das Zentralinstitut pflegt und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Forschungseinrichtungen anderer, besonders sozialistischer Länder.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Zentralinstituts wird auf Vorschlag des Leiters des Amtes für Jugendfragen vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors werden auf Vorschlag des Direktors vom Leiter des Amtes für Jugendfragen berufen und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden durch den Direktor, entsprechend dem Struktur- und Stellenplan sowie den gesetzlichen Bestimmungen, eingestellt und entlassen. Alle Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Bestätigung des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentralinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Zentralinstitut durch einen Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Zentralinstitut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Zentralinstituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 8

Inkrafttreten

Das Statut tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1966

St o p h

Vorsitzender des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten — Koordinierungsanordnung —

Vom 21. Juni 1966

Zur Änderung der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 4 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Staatliche Geodätische Kontrolle koordiniert die geodätischen und topographischen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmernetz.

(4) Die Staatliche Geodätische Kontrolle Dresden ist zuständig für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Cottbus;

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Mai 1964 (GBl. II Nr. 45 S. 325)